jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/20 91/02/0077

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §46;
AVG §54;

Rechtssatz

Sind die örtlichen Verhältnisse durch die vorliegenden Zeugenaussagen iVm Plankopie und Skizze hinreichend klargestellt, bedarf es keines Lokalaugenscheines (hier: Übertretungen nach der StVO).

Schlagworte

Beweismittel Skizzen Audio-Visuelle MedienSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel AugenscheinBeweismittel Augenschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020077.X04

Im RIS seit

20.11.1991

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at